

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.56 vom 9. Dezember 2015

BS Appellationsgericht, 2015-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2015.56

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.56 du 9 décembre 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.56 del 9 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 222 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 4 lit. c und 17 lit. b Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO; SG 257.100]; § 73a Abs. 1 lit. a Gerichtsorganisationsgesetz [GOG; SG 154.100]). Die Kognition des Appellationsgerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Haftbeschwerde vom 18. Dezember 2015 ist form- und fristgerecht eingereicht worden. Es ist darauf einzutreten.

E. 2

2.1 Die Anordnung oder Verlängerung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsgefahr bzw. Wiederholungsgefahr besteht. Die Haft muss ausserdem verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht übersteigen (Art. 212 Abs. 3 StPO).

2.2 Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, die betroffene Person habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen begangen. Nicht notwendig ist, dass der Sachverhalt bereits vollständig aufgeklärt ist. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachgericht mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen vorzugreifen (BGE 137 IV 122 E. 3.2, AGE HB.2015.28 vom 16. Juni 2015; Forster, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 221 N 2 f.; Hug, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 221 N 5 f.; Schmid, Praxiskommentar StPO, 2. Auflage 2013, Art. 221 N 4). Sie haben lediglich zu prüfen, ob die Justizbehörden aufgrund der vorhandenen Anhaltspunkte das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften (BGE 1B_552/2011 vom 24. Oktober 2011 E. 3).

2.3 Der Anordnung der Untersuchungshaft liegt der Vorwurf zugrunde, der Beschwerdeführer habe gegen das Ausländergesetz verstossen, indem er sich als abgewiesener Asylbewerber nach seiner Wegweisung im Jahre 1997 weiterhin in der Schweiz und trotz der am 24. Oktober 2013 verfügten Ausgrenzung weiterhin im Kanton Basel-Stadt aufgehalten habe. Dieser Vorwurf ist unbestritten, damit kann der dringende Tatverdacht mit der Vorinstanz ohne weiteres bejaht werden.

E. 3

3.1 Die Vorinstanz hat den Haftgrund der Fluchtgefahr bejaht, weil im Falle der Haftentlassung mit einem erneuten Untertauchen des Beschwerdeführers zu rechnen sei. Aufgrund der zahlreichen Verurteilungen wegen teilweise einschlägiger Delikte sei zudem von Fortsetzungsgefahr auszugehen. Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen von Fluchtgefahr. Er bringt vor, zwar sei er aufgrund des Fehlens eines festen Wohnsitzes als flottant zu bezeichnen, er laufe der Polizei jedoch immer wieder in die Arme und habe nicht die Absicht, sich der Strafverfolgung zu entziehen. In Bezug auf die Fortsetzungsgefahr räumt der Beschwerdeführer ein, diese bestehe zwar in Bezug auf die Verstösse gegen das Ausländergesetz tatsächlich, die Anordnung von Untersuchungshaft sei indessen unverhältnismässig.

3.2 Fluchtgefahr ist gegeben, wenn konkrete Gründe eine gewisse Wahrscheinlichkeit belegen, dass sich die angeschuldigte Person in Freiheit der Strafverfolgung und dem Vollzug einer allfälligen Strafe durch Flucht entziehen würde. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist aber auch ein Untertauchen im Inland. Im Rahmen einer Würdigung der gesamten Umstände darf die Schwere der drohenden Strafe neben anderen, eine Flucht begünstigenden Tatsachen als Indiz für die Fluchtgefahr herangezogen werden. Zu den weiteren Kriterien zählen insbesondere die familiären Bindungen der beschuldigten Person, ihre berufliche und finanzielle Situation wie auch die Kontakte zum Ausland (statt vieler: BGer 1B_300/2011 vom 4. Juli 2011 E. 3.3).

3.3 Der Beschwerdeführer ist algerischer Staatsangehöriger, er hat im Jahre 1996 in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt, welches im Jahr 1997 abgewiesen wurde. Seit seiner Wegweisung hält er sich illegal in der Schweiz auf. Er hat seither eine Vielzahl von Delikten begangen und immer wieder kürzere und längere Strafen vollzogen. Zuletzt wurde er mit Strafbefehl vom 13. August 2012 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, rechtswidrigen Aufenthalts sowie Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes neben einer Busse zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt. Am 30. März 2015 wurde er aus dem Straf- und Massnahmenvollzug bedingt entlassen. Vorliegend werden dem Beschwerdeführer Verstösse gegen das Ausländergesetz vorgeworfen und es droht ihm bei einer Verurteilung nicht nur eine unbedingte Freiheitsstrafe, sondern auch der Vollzug der Reststrafe, zumal er mehrfach einschlägig vorbetrifft ist. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ein erhebliches Interesse daran hat, einer Bestrafung zu entgehen. Gemäss eigenen Angaben befindet sich der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers zwar in der Schweiz, er habe jedoch weder Beruf noch Arbeit und erhalte seit einem Jahr auch keine staatliche Unterstützung mehr (Einvernahme zur Person vom 7. Dezember 2015). Als momentanes Zustelldomizil bzw. als Aufenthaltsort gab er einen in Oberwil wohnhaften Freund mit Namen ■[...]■ an (Zwangsmassnahmengerichtsverhandlung vom 9. Dezember 2015 p. 3). Die Verteidigerin präzisierte replicando, es handle sich bei dem besagten Freund um den seit wenigen Tagen bei seiner Mutter an der [...] in [...] wohnhaften [...] (Replik p. 2). Entgegen der Argumentation der Verteidigung geht es nicht darum, ob der

Beschwerdeführer in der Vergangenheit den Strafverfolgungsbehörden ■ insbesondere während der Verbüßung der Freiheitsstrafen ■ immer wieder zu Verfügung gestanden hat. Vielmehr hat er für das angekündigte Gerichtsverfahren zur Verfügung zu stehen. Vor dem Hintergrund einer empfindlichen Strafe sowie unter den genannten Umständen ist von einer deutlich erhöhten Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Haftentlassung untertauchen würde. Damit würde es den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden erschwert, seinen jeweiligen Aufenthaltsort zu ermitteln. Zudem wäre seine Anwesenheit im Verfahren nicht gewährleistet und es könnte nur mit Mühe durchgesetzt werden, dass er für eine Gerichtsverhandlung zur Verfügung stünde. Dies reicht aus, um eine Fluchtgefahr zu bejahen (vgl. BGer 1B_300/2011 vom 4. Juli 2011 E. 3.4).

3.4Ersatzmassnahmen, welche die Fluchtgefahr wirksam bannen könnten, sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht. Namentlich ist unklar, mit welchen Mitteln der Beschwerdeführer eine Sicherheitsleistung aufbringen sollte. Da der Beschwerdeführer nicht über Ausweisschriften verfügt, scheidet auch die Möglichkeit deren Hinterlegung aus. Mit der Vorinstanz ist deshalb Fluchtgefahr anzunehmen.

E. 4

4.1Da das Vorliegen eines einzigen besonderen Haftgrundes für die Anordnung der Haft genügt (statt vieler: BGE 1B_59/2010 vom 30. März 2011 E. 2, APE HB.2015.3 vom

E. 5

5.1Der Beschwerdeführer bringt vor, die Anordnung der Untersuchungshaft durch die Vorinstanz laufe auf eine Präventivbestrafung hinaus und sei im Hinblick auf die zur Debatte stehenden Delikte unverhältnismässig (Beschwerdebegründung A.4 p. 5, Replik p.3 f.).

5.2Unter dem Titel der Verhältnismässigkeit ist eine Abwägung zwischen den Interessen der beschuldigten Person an der Wiedererlangung ihrer Freiheit und den entgegenstehenden Interessen des Staates an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie an einer wirksamen Verfolgung seines Strafanspruchs vorzunehmen. Das Zwangsmassnahmengericht darf die Untersuchungshaft nur solange erstrecken, als ihre Dauer nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe rückt (Art. 212 Abs. 3 StPO; BGE 124 I 208 E. 6 S. 215). Die bisher angeordnete Haftdauer von 8 Wochen ist noch ohne Weiteres verhältnismässig, ist doch bei einer Verurteilung mit einer um Einiges höheren Strafe zu rechnen. Zudem steht der Vollzug der Reststrafe vom 13. August 2012 im Raum.

5.3Ob die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Rechtsverzögerung vorliegt, kann offen gelassen werden, da die Vorinstanz den dringenden Tatverdacht betreffend die seit 2013 nicht weiter abgeklärten Delikte verneint hat. Damit wäre eine allfällige Rechtsverzögerung geheilt. Zu Recht wird diesbezüglich vom Beschwerdeführer kein konkreter Antrag gestellt.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Er hat für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung beantragt. Die Nichtaussichtslosigkeit des konkret verfolgten Prozessziels stellt auch bei Beschwerden

betreffend Haft ein zulässiges Kriterium für die Gewährung der unentgeltlichen Verteidigung dar (BGer 1B_732/2011 vom 19. Januar 2012 E. 7.2). Angesichts des klaren Tatverdachts und der ebenso evidenten Haftgründe lässt sich mit Fug fragen, ob die vorliegende Beschwerde von einer Partei bei vernünftiger Chancenabwägung auch auf eigene Rechnung ergriffen worden wäre. Immerhin lässt sich angesichts der Schwere des in Frage stehenden Eingriffs nachvollziehen, dass der Beschwerdeführer seine Einwände mindestens einmal einer umfassenden und ausführlichen Prüfung unterzogen wissen wollte. Die Aussichtslosigkeit ist bei der Überprüfung einer Haftbeschwerde denn auch nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen (AGE HB.2011.36 vom 8. Dezember 2011 E. 7.2.2 m.w.H.). Sie kann somit hier noch knapp verneint werden, so dass der Vertreterin des Beschwerdeführers ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten ist. Mangels Einreichung einer Kostennote ist deren Aufwand für das Beschwerdeverfahren zu schätzen. Unter Berücksichtigung des im Strafverfahren bestehenden Mandatsverhältnisses ist ein Aufwand von fünf Stunden zu CFH 200.■ angemessen. Es wird somit ein Honorar von CHF 1■000.■ ausgerichtet (inkl. Auslagen, zuzüglich MWST). Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO verpflichtet, dem Gericht das ausgerichtete Honorar zurückzuerstatten, sobald seine wirtschaftlichen Verhältnisse es ihm erlauben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.